

BUNDESPATENTGERICHT

München, den 10. April 2019

Postfach 90 02 53
81502 München
Hausadresse: Cincinnatistr. 64, 81549 München

Prehm & Klare Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Telefon: (089) 69 937-0
bei Durchwahl 69 937-327
Sitzungsdienst 69 937-150
Telefax: (089) 69 937-5327

-Aktenzzeichen und Beteiligte bitte stets angeben-

Aktenzzeichen: 27 W (pat) 584/17
30 2015 107 947.6

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Beschwerdeführer: B [REDACTED] AG
Beschwerdegegner: [REDACTED]

Terminladung

In dem Verfahren, betreffend 30 2015 107 947.6 ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundespatentgericht

auf Dienstag, den 02. Juli 2019 / 09:30 Uhr

anberaumt worden, zu der Sie hiermit geladen werden.

Die Verhandlung findet voraussichtlich in einem der neuen Gerichtssäle des Bundespatentgerichts statt. Auf der Homepage des Bundespatentgerichts (www.bpatg.de) finden Sie unter „Elektronischer Rechtsverkehr / Der „elektronische“ Gerichtssaal“ nähere Informationen.

Ihre Anmeldung wird im Dienstgebäude des Bundespatentgerichts in 81549 München, Cincinnatistraße 64, 1. Obergeschoss, Kabine 1.402 (Sitzungsdienst), erbeten. Dort erfragen Sie bitte auch den Sitzungssaal, in dem die Verhandlung stattfindet.

Sollten Sie beabsichtigen, mit mehr als zehn Personen an der Verhandlung teilzunehmen, benachrichtigen Sie bitte den Sitzungsdienst vor dem Verhandlungstermin.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Auf Anordnung der Vorsitzenden: -

Die Ladung erfolgt auf Antrag der Beschwerdeführerin (MarkenG § 69 Nr. 1).

Zusatz auf Anordnung der Vorsitzenden vom 8. April 2019:

In der oben genannten Beschwerdeangelegenheit wird darauf hingewiesen, dass sich die zu vergleichenden Marken nach vorläufiger Auffassung im Senat nicht ähnlich sein dürften.

Für den Fall, dass weitere Schriftsätze zu den Akten gereicht werden sollen, wird den Beteiligten aufgegeben, diese bis Dienstag, den

3. Mai 2019 (Eingang bei Gericht)

einzureichen (§ 82 MarkenG iVm § 129 Abs 2 ZPO).

Es wird darauf hingewiesen, dass Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, nur zuzulassen sind, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Parteien die Verspätung genügend entschuldigen (§ 82 MarkenG, § 296 Abs 1 ZPO; BGH Malteserkreuz III I ZB 18/08).

Geschäftsstelle des

27. Senats



Wetetein

Justizbeschäftigte

Empfangsbekanntnis